

Dr. Alexander Tauber, Seniorpartner
Dr. Matthias Karl, Partner
Dr. Harald Munter, Partner
Dr. Armin Kofler
Dr. Raphaela Rossmann
Dr. Karol Plankensteiner
Dr. Kerstin Gatterer
Dr. Marvin Lechl, Assistent

An unsere Mandanten
Unternehmen und Freiberufler

In Kooperation mit / in cooperazione con:
GROSSMANN & PARTNER, Bozen/Bolzano
Dr. Walter Großmann
Dr. Andreas Bastianutto

Brixen, 27. Januar 2026 / at

Rundschreiben

Haushaltsgesetz 2026: Neuerungen für Unternehmen und Freiberufler

Das mit 1. Jänner 2026 in Kraft getretenen Haushaltsgesetz für 2026¹ enthält auch dieses Jahr verschiedene Neuerungen im Steuerbereich, wenngleich diese weniger umfangreich als im letzten Jahr sind.

In den nächsten Wochen erwartet man sich im Rahmen verschiedener Veranstaltungen der Fachpresse und später durch Rundschreiben der Einnahmenagentur die ersten Klärungen der noch unklaren Punkte.

Mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über die wichtigsten Neuerungen für Unternehmen und Freiberufler informieren, gegliedert nach folgenden Bereichen:

- 1) *Begünstigungen und Beihilfen*
- 2) *Sonstige Neuerungen*
- 3) *Neuerungen im Bereich MwSt.*

Die Neuerungen für Privatpersonen werden in einem getrennten Rundschreiben erläutert werden.

1) BEGÜNSTIGUNGEN UND BEIHLIFEN

Neue Investitionsbeihilfe „Hyperabschreibung“²

Mit dem Haushaltsgesetz 2026 wird die Gewährung der Investitionsbeihilfen (bisher Industrie 4.0 und Transition 5.0) wesentlich geändert: Nicht mehr in Form von Steuergutschriften, sondern durch Erhöhung der steuerlichen Anschaffungskosten und somit durch Erhöhung der steuerlichen Abschreibungen (sogenannte Hyperabschreibung).

¹ Gesetz Nr. 199 vom 30.12.2025, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik am 30.12.2025

² Absätze 427–436 von Artikel 1 des G. 199/2025

Diese Hyperabschreibung erfolgt zeitlich parallel zur normalen steuerlichen Abschreibung. Die Beihilfe kann demnach gegenüber den Steuergutschriften nur in einem längeren Zeitraum beansprucht werden, mit zusätzlichen Problemen im Falle von Steuerverlusten.

Die neue Hyperabschreibung gilt nur für Unternehmen, welche die normale Besteuerung anwenden. Ausgeschlossen sind die Freiberufler und die Unternehmen, die einem Insolvenzverfahren unterliegen. Voraussetzung ist, dass die vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen am Arbeitsplatz eingehalten und die Sozialabgaben für die Arbeitnehmer ordnungsgemäß abgeführt werden.

Die Beihilfen schreiben im Wesentlichen nur die Förderungen laut Industrie 4.0 fort, nicht hingegen die zusätzliche Förderung betreffend Energiewende und Energieeinsparung (Transition 5.0). Es ergibt sich dadurch eine gewisse Vereinfachung, weil die zusätzlichen Gutachten im Vorhinein (zusätzlich zu jenem im Nachhinein) wegfallen.

Die Hyperabschreibung sieht in Stichworten folgende Erhöhung der steuerlichen Anschaffungskosten für die ab 1. Jänner 2026 und bis 30. September 2028 durchgeführten Neuinvestitionen vor:

Erhöhung Anschaffungskosten	Investitionssumme
180%	bis zu 2,5 Mio. Euro
100%	von mehr als 2,5 Mio. Euro bis zu 10 Mio. Euro
50%	von mehr als 10 Mio. Euro bis zu max. 20 Mio. Euro

Der Steuervorteil beträgt für Kapitalgesellschaften (je nach Investitionsvolumen) jeweils 43,2 Prozent, 24 Prozent und zwölf Prozent, für Personengesellschaften und Einzelunternehmen hingegen (ohne Berücksichtigung der Sozialabgaben) jeweils 77,4 Prozent, 43 Prozent und 21,5 Prozent.

Sachliche Voraussetzungen: Aus sachlicher Sicht betrifft die Förderung neue Sachanlagen und immaterielle Gegenstände, welche die Voraussetzungen von Industrie 4.0 erfüllen und in den nun aktualisierten Tabellen IV und V im Haushaltsgesetz 2026 enthalten sind. Es handelt sich im Wesentlichen um Anlagen, Maschinen und Geräte, die der Digitalisierung im Unternehmen dienen und für die eine Vernetzung mit dem ERP-System des Unternehmens oder von Dritten oder für die KI-Integration erforderlich ist. Die gleichen Ziele sind für neue Software, Cloud-Lösungen und Cybersicherheit vorgesehen. Gefördert sind auch Anlagen und Geräte zur Energieherstellung aus erneuerbaren Quellen für den Eigenverbrauch einschließlich

Energiespeicheranlagen. Keine zusätzliche Förderung ist für Investitionen im Bereich der Energieeinsparung oder Energiewende vorgesehen (vormals Transition 5.0).

Für Photovoltaikanlagen besteht weiterhin die Voraussetzung, dass die Module innerhalb der EU hergestellt sein müssen und eine mindeste Energieeffizienz aufweisen müssen. Die Neuinvestitionen bzw. die entsprechenden Maschinen und Geräte müssen in einem Staat der EU oder des EWR hergestellt worden sein. Die Anlagen und Geräte können auch Bestandteile aus Drittländern enthalten, vorausgesetzt der Zusammenbau erfolgt innerhalb der EU.

Die Neuinvestitionen sind, wie bisher, über eine elektronische Plattform des Energiedienstleisters GSE anzumelden. Es muss diesbezüglich noch eine entsprechende Durchführungsbestimmung für die Meldepflichten erlassen werden. Darüber hinaus braucht es wie bisher verschiedene Nachweise und Bestätigungen (u.a. Bestätigung der Kosten durch einen Rechnungsprüfer).

Industrie 4.0 und Transition 5.0

Für die bis zum 31. Dezember 2025 getätigten Investitionen im Bereich Industrie 4.0 wurden die Fördermittel aufgestockt.

Offen ist noch der Übergang zwischen den Steuergutschriften laut Industrie 4.0 und Energiewende 5.0, die 2025 realisiert wurden und bislang aufgrund der fehlenden Finanzmittel zurückgestellt wurden, und den neuen Beihilfen. Unklarheit herrscht auch noch für die in 2025 „vorgemerkten“ Investitionen, insbesondere ob die alten Kriterien gelten oder ob in Ermangelung von Fördermitteln im Staatshaushalt die neue Hyperabschreibung Anwendung findet.

Investitionsbeihilfe landwirtschaftliche Unternehmen³

Nachdem die landwirtschaftlichen Unternehmen in der Regel ihr Einkommen aufgrund der Eigentums- und Agrarerträge der Grundstücke besteuern, können sie die neue „Hyperabschreibung“ nicht in Anspruch nehmen. Aus diesem Grund sieht das Haushaltsgesetz eine neue Investitionsbeihilfe in Form einer Steuergutschrift nach dem bisherigen Modell der Beihilfe „Industrie 4.0“ vor.

Die neue Beihilfe ist ausschließlich für Unternehmen der Primärproduktion von landwirtschaftlichen Produkten sowie der Fischerei und Aquakultur vorgesehen. Gefördert werden Investitionen in neue materielle und immaterielle Wirtschaftsgüter 4.0, wie sie in den Anhängen IV und V des Haushaltsgesetzes angeführt sind (sachliche Voraussetzungen siehe oben).

³ Abs. 454 bis 459

Der Förderzeitraum umfasst die Periode vom 1. Januar 2026 bis zum 28. September 2028.

Die Steuergutschrift beträgt 40% der Investitionskosten bis zu maximal 1.000.000 Euro unter Berücksichtigung einer jährlichen Investitionshöchstgrenze von 2.100.000 Euro. Die Beihilfe ist ausschließlich im Wege der Verrechnung (Modell F24) nutzbar und unterliegt keinen allgemeinen Verrechnungsobergrenzen nach den einschlägigen Steuergesetzen.

2) SONSTIGE NEUERUNGEN

Veräußerungsgewinne⁴

Die bisherige Möglichkeit, die Veräußerungsgewinne aus Sachanlagen und Beteiligungen (im Anlagevermögen) auf fünf Jahre aufzuteilen⁵, wird abgeschafft. Dies gilt für die ab 2026 durchgeführten Veräußerungen, deren Gewinne nun sofort im gleichen Jahr zu besteuern sind. Die laufenden Aufteilungen von in Vorjahren (inklusive 2025) erzielten Veräußerungsgewinnen bleiben aufrecht und können folglich weitergeführt werden. Möglich bleibt die Gewinnaufteilung bei der Veräußerung von Betrieben und Betriebszweigen, die für mindestens drei Jahre gehalten wurden.

Verschrottung Steuerzahlkarten⁶

Es handelt sich um eine Stundung von über Zahlungsbescheiden vorgeschriebenen Steuern. Die Erleichterung, die einen Nachlass von Verwaltungsstrafen und Zinsen vorsieht, beschränkt sich auf überfällige Zahlungsbescheide, die bis zum Jahr 2023 an die Steuereinhebung übergeben wurden und noch offen sind. Es geht dabei insbesondere um überfällige Steuern, die zwar erklärt, aber aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten nicht entrichtet worden sind.

Besteuerung Dividenden und Beteiligungen⁷

Das Schachtelprivileg für Dividenden – also die Steuerbefreiung von 95 Prozent der von Kapitalgesellschaften erhaltenen Dividenden – wird für Minderheitsbeteiligungen von weniger als fünf Prozent oder von einem Wert von weniger als 500.000 Euro ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Befreiung der Veräußerungsgewinne aus solchen Beteiligungen. Die Neuerung gilt für die ab 1. Jänner 2026 beschlossenen Ausschüttungen und für den Verkauf von ab diesem Datum erworbenen Beteiligungen. Eine ähnliche Einschränkung gilt auch für Dividenden und Veräußerungsgewinne, die von

⁴ Abs. 42

⁵ Art. 86 Abs. 4 des TUIR DPR 917/1986

⁶ Abs. 82

⁷ Abs. 51

Einzelunternehmen und Personengesellschaften bezogen werden. Das Teileinkünfteverfahren (Besteuerung nur im Ausmaß von 56,25 Prozent) ist nur anwendbar, wenn die Beteiligungen die vorgenannten Schwellen von fünf Prozent oder 500.000 Euro übersteigen. Die verminderte Quellensteuer von 1,2 Prozent für Dividendenausschüttungen ins Ausland ist nur mehr bei Vorliegen der beiden vorgenannten Voraussetzungen möglich (vorbehaltlich vorteilhaftere Bestimmungen in den DBA's).

Tobin-Tax⁸

Die Steuer auf Finanztransaktionen (die sogenannte Tobin-Tax) wird verdoppelt. Für Transaktionen auf nicht reglementierten Märkten wird die Steuer von 0,2 auf 0,4 Prozent erhöht. Dies betrifft im Allgemeinen die Übertragung von Aktien, nicht hingegen von GmbH-Anteilen. Für die Transaktionen auf reglementierten Märkten wird die Steuer von 0,1 auf 0,2 Prozent angehoben.

Freistellung von Rücklagen⁹

Die Sonderbestimmung betrifft die Rücklagen unter Steueraussetzung, die im Jahresabschluss 2024 bestehen und im Abschluss 2025 noch vorhanden sind. Diese Rücklagen können durch eine Ersatzsteuer von zehn Prozent freigestellt werden. Dies hat in der Steuererklärung für 2025 zu erfolgen. Die Zahlung erfolgt in vier Raten (ab Juni 2026).

Die Bestimmung spricht von Rücklagen unter Steueraussetzung. Es handelt sich um Rücklagen, die je nach Form der Aussetzung im Falle einer Ausschüttung (oder auch nur einer anderweitigen Verwendung) zu einer Besteuerung in der Gesellschaft führen. In der Regel handelt es sich um Aufwertungsrücklagen, die aufgrund früherer Aufwertungsgesetze durchgeführt worden sind und als solche mit Benennung des entsprechenden Gesetzes unter dem Eigenkapital ausgewiesen sind.

Begünstigte Zuweisung an Gesellschafter¹⁰

Das Haushaltsgesetz hat für Personen- und Kapitalgesellschaften wieder die Möglichkeit vorgesehen, nicht direkt verwendete Immobilien und andere in öffentlichen Registern eingetragene Gegenstände (z. B. Fahrzeuge, Sportboote, u. a.) in begünstigter Form aus dem Unternehmen herauszunehmen bzw. zu „privatisieren“.

Bei der gegenständlichen Bestimmung handelt es sich im Wesentlichen um die Neuauflage der gleichen Begünstigung aus dem Vorjahr. Die begünstigte Entnahme oder „Privatisierung“ der erwähnten, nicht (mehr) betrieblich genutzten Gegenstände kann durch eine der drei nachfolgenden Gestaltungen

⁸ Abs. 29

⁹ Abs. 44

¹⁰ Abs. 35-40

erfolgen, für welche jeweils unterschiedliche steuerliche und gesellschaftsrechtliche Aspekte zu berücksichtigen sind:

- Zuweisung an die Gesellschafter,
- Verkauf an die Gesellschafter,
- Umwandlung der Personen- oder Kapitalgesellschaft in eine einfache Gesellschaft.

Es ergeben sich steuerliche Vorteile für die Gesellschaft, aber auch für die Gesellschafter. Die Veräußerungsgewinne oder Mehrwerte aus der Zuweisung oder dem Verkauf unterliegen einer Ersatzsteuer von acht Prozent (10,5 Prozent im Falle von Scheingesellschaften), anstatt der normalen Besteuerung dieser Werte, die bei solchen Geschäftsvorgängen anfallen würde. Zudem kann für die Liegenschaften der Veräußerungsgewinn mit Bezug auf den aufgewerteten Katasterwert festgelegt werden.

Schließlich können die unter Steueraussetzung befindlichen Rücklagen, die bei der Zuweisung verwendet werden, mit einer Ersatzsteuer von 13 Prozent freigestellt werden.

Für die MwSt sind hingegen keine Erleichterungen vorgesehen, weil dies der EU-MwSt-Richtlinie widersprechen würde. Es fallen jedoch reduzierte Registersteuern sowie Hypothekar- und Katastergebühren an.

Die Zuweisung mit den entsprechenden Beschlüssen und Urkunden, der Verkauf sowie die begünstigte Umwandlung haben bis spätestens 30. September 2026 zu erfolgen.

Privatisierung für Einzelunternehmen¹¹

Das Haushaltsgesetz sieht erneut für die Einzelunternehmen die Möglichkeit einer begünstigten Privatisierung von betrieblich genutzten Liegenschaften vor. Die Herausnahme der betrieblichen Immobilie aus dem Betriebsvermögen stellt grundsätzlich einen Eigenverbrauch dar. Daraus ergibt sich ein möglicher Veräußerungsgewinn, der durch eine ermäßigte Ersatzsteuer von acht Prozent (für Irpef und Irap) abgegolten werden kann. Eine weitere Begünstigung besteht darin, dass der Veräußerungsgewinn mit Bezug auf den Katasterwert und nicht mit Bezug auf den gemeinen Wert (i.W. Marktwert) festgelegt wird, wie ansonsten vorgesehen.

Die Privatisierung hat spätestens mit Datum 31. Mai 2026 zu erfolgen.

Für die MwSt sind keine Erleichterungen vorgesehen, weil dies aufgrund der EU-Vorschriften nicht zulässig wäre.

¹¹ Abs. 41

Landwirtschaft¹²

Die bisherigen, nach Einkommen gestaffelten Befreiungen bzw. Verminderungen für die Eigentums- und die landwirtschaftlichen Erträge für die beruflichen Landwirte (IAP) und die selbstbewirtschaftenden Landwirte (CD) werden auch für 2026 vorgesehen (Befreiung bis zu 10.000 Euro, Halbierung bis zu 15.000 Euro, keine Befreiung darüber).

**Einschränkung
Verrechnung von
Steuer Guthaben¹³**

Bei verfallenen Steuerzahlkarten und vollstreckbaren Steuerfestsetzungen von mehr als 100.000 Euro galt bislang ein Verbot für die Verrechnung von Steuerguthaben (ausgenommen die sogenannten internen Verrechnungen). Diese Schwelle wird nun auf 50.000 Euro herabgesetzt.

Für die Freiberufler gilt eine zusätzliche Einschränkung: Falls überfällige Zahlungsbescheide oder andere Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Verwaltung vorliegen, werden die Zahlungen für Forderungen aus erbrachten Leistungen blockiert. Dies gilt für Zahlungen ab 15. Juni 2026.

**Quellensteuer auf
Provisionen¹⁴**

Ab 1. März 2026 wird die bislang nur für Handelsagenten vorgesehene Quellensteuer auf Provisionen auch auf Reiseagenturen, Makler für See- und Luftfrachten sowie auf Makler von Erdölgesellschaften ausgedehnt. Die Quellensteuer im Allgemeinen von 11,5 Prozent kann bei Einsatz von Arbeitnehmern auf 4,6 Prozent herabgesetzt werden.

Zucker- und Plastiksteuer¹⁵

Die beiden Steuern, die eigentlich abgeschafft werden sollten, werden um ein weiteres Jahr bis zum 1. Jänner 2027 aufgeschoben.

**Pauschalbesteuerung
Kleinunternehmer¹⁶**

Die bereits für das Jahr 2025 festgelegte Anhebung der Einkommensgrenze von 30.000 auf 35.000 Euro wird auch für das Jahr 2026 verlängert. Diese Grenze betrifft Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (oder diesen gleichgestellte Einkünfte) und stellt die Schwelle dar, ab deren Überschreitung der Zugang zum Pauschalbesteuerungsregime („Regime forfettario“) für die grundsätzlich berechtigten Steuerpflichtigen ausgeschlossen ist.

Kurzzeitmieten¹⁷

Ab 2026 gilt die Kurzzeitvermietung von Wohnungen durch Privatpersonen bereits ab der dritten vermieteten Wohnung als gewerbliche Tätigkeit, während dies bisher erst ab fünf Wohnungen der Fall war¹⁸. Die Neuerung bedingt, dass für Zwecke der Einkommensteuern ein gewerbliches

¹² Abs. 15

¹³ Abs. 116, 725

¹⁴ Abs. 140-142

¹⁵ Abs. 125

¹⁶ Abs. 27

¹⁷ Abs. 17

¹⁸ Immer unter der Voraussetzung, dass keine Zusatzleistungen angeboten werden (ausgenommen Wäsche und Reinigung).

Unternehmen anzumelden ist und folglich in der Regel auch eine MwSt-Position eröffnet werden muss.

3) Mehrwertsteuer

**Bemessungs-
grundlage
Tauschge-
schäfte¹⁹**

Im Bereich der Mehrwertsteuer sind im diesjährigen Haushaltsgesetz glücklicherweise nur unwesentliche Neuerungen zu verzeichnen:

Beim Tausch und bei tauschähnlichen Umsätzen gilt der Wert jedes Umsatzes als Entgelt für den anderen Umsatz. Es liegen also zwei Umsätze vor, mit jeweils zwei Leistungen bzw. Gegenleistungen. Und diese unterliegen jeweils getrennt der MwSt. Eine diesbezügliche Verrechnung ist nicht zulässig.

Laut den bisherigen Bestimmungen hat man bei diesen Tauschgeschäften für die Bestimmung der Bemessungsgrundlage den sogenannten gemeinen Wert (oder Normalwert) anzusetzen. Als Bemessungsgrundlage ist nun für die ab 1. Jänner 2026 durchgeführten Tauschgeschäfte der Gesamtbetrag aller diesbezüglich getragenen Aufwendungen anzusetzen, einschließlich der zusammenhängenden Nebenkosten.

**Eintreibung
MwSt bei unter-
lassener Erklä-
rung²⁰**

Es geht hier um eine schnellere Einhebung der geschuldeten MwSt bei einer unterlassenen Abgabe der MwSt-Jahreserklärung. Die Einnahmenagentur muss hier nicht mehr den Weg der normalen Festsetzung der MwSt auf der Grundlage einer entsprechenden Prüfung abwarten, sondern kann vorab ein automatisiertes Abrechnungsverfahren mit entsprechender Steuereinhebung vorsehen. Die Einhebung erfolgt mit Bezug auf die ausgestellten und erhaltenen elektronischen Rechnungen, welche aus dem SDI-Portal hervorgehen und die sich daraus ergebende MwSt-Schuld wird automatisch berechnet und in einem verkürzten Verfahren eingehoben.

Gerne stehen wir für eventuelle Rückfragen oder Klärungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Tauber

¹⁹ Abs. 138-139

²⁰ Abs. 111